S 52 R 740/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 R 740/22
Datum	10.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 843/23
Datum	05.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 10.10.2023 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht Gelsenkirchen zurÃ¼ckverwiesen.

Â

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â
Â
Â
Â
Â

<u>Tatbestand:</u>

Â

Der 0000 geborene KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Â

Ein 2018 gestellter Antrag des KlÃ¤gers auf eine Rente wegen Erwerbsminderung blieb erfolglos, nachdem die Beklagte Befundberichte des Allgemeinmediziners F. und des J. eingeholt hat und der Internist H. aufgrund einer im Januar 2019 durchgefÃ¼hrten ambulanten Begutachtung des KlÃ¤gers zu der Feststellung gelangt war, dass dieser leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sechs Stunden und mehr arbeitstÃ¤glich verrichten kÃ¶nne. GegenÃ¼ber H. hatte der KlÃ¤ger u.a. angegeben, ihm sei in der letzten TÃ¤tigkeit 2016 gekÃ¼ndigt worden, nachdem er sich wegen RÃ¼ckenschmerzen habe krankschreiben lassen mÃ¼ssen; eine orthopÃ¤dische Behandlung sei zuletzt 2018 erfolgt; die Schmerzen wÃ¼rden mit Bedarfsmedikation behandelt. Â Eine auf seinen Antrag von Juli 2019 von der Beklagten bewilligte MaÃnahme zur medizinischen Rehabilitation fÃ¼hrte der KlÃ¤ger vom 16.12.2020 bis zum

06.01.2021 durch und wurde arbeitsfÃ¤hig und mit einem arbeitstÃ¤glich mehr als sechsstÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes entlassen, wobei u.a. eine Leberzirrhose toxischer Genese mit Erstdiagnose Juli 2019 mit Child Pugh A und einem Zustand nach portaler Dekompensation im Juli und November 2019 sowie eine chronische Niereninsuffizienz und ein degeneratives LWS-Syndrom mit Bandscheibenprolaps (ca. 2010) diagnostiziert worden waren (Bericht der N. vom 12.01.2021). Eine auf seinen Antrag von Februar 2021 von der Beklagten bewilligte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben fÃ¼hrte der KlÃ¤ger in der Zeit von Mai bis August 2021 durch.

Â

In dem im September 2021 gestellten Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gab der KlÃ¤ger an, er halte sich seit 2016 wegen eines WirbelsÃ¤ulensyndroms mit Nervenwurzelerkrankung, BandscheibenverÃ¤nderungen, Bluthochdruck, Depressionen, Leberzirrhose, NierenfunktionseinschrÃ¤nkung, Missempfindungen (HÃ¤nde und FÃ¼Ãe) und einer leukozytoklastischen Vaskulitis idiopathischer Genese der Haut fÃ¼r erwerbsgemindert. Seinem Antrag fÃ¼gte er den Bescheid der Stadtverwaltung Gelsenkirchen vom 26.05.2021 bei, mit dem fÃ¼r die Zeit ab Januar 2021 seine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 60 festgestellt wird, der an BeeintrÃ¤chtigungen LeberzellverÃ¤nderungen, eine behandelte Bauchwasserbildung, BlutbildverÃ¤nderungen, eine NierenfunktionseinschrÃ¤nkung, ein WirbelsÃ¤ulensyndrom, BandscheibenverÃ¤nderungen und ein Bluthochdruck zugrunde gelegt worden sind.

Â

Die Beklagte prÃ¼fte das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und gelangte zu dem Ergebnis, diese seien bezogen auf den Zeitpunkt der Rentenantragstellung weder nach Â§ 241 Abs. 2 Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI) noch nach Â§ 43 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 SGB VI und letztmalig bis zum 31.03.2020 erfÃ¼llt. AuÃerdem holte die Beklagte eine Ãbersicht der Techniker Krankenkasse (TKK) Ã¼ber ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten des KlÃ¤gers seit 2019 sowie Befundberichte des F. vom 18.12.2021 und des Internisten E. vom 15.12.2021 ein und zog die Unterlagen des ersten Rentenverfahrens bei. Nach Auswertung dieser Unterlagen durch den Ã¤rztlichen Dienst der Beklagten hielt die Sachbearbeiterin der Beklagten fest, dass Erwerbsminderung nicht vorliege und vermerkte â€Abgabe an Suchtâ€ mit der BegrÃ¼ndung: â€ggfs. nach Abschluss des Rentenverfahrens Angebot fÃ¼r eine LZ-EntwÃ¶hnungsbehandlungâ€.

Â

Mit Bescheid vom 19.01.2022 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil der KlÃ¤ger die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die begehrte Rente nicht erfÃ¼lle, was sie unter Bezugnahme auf einen beigefÃ¼gten Versicherungsverlauf nÃ¤her begrÃ¼ndete. Da der KlÃ¤ger bereits die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼lle, sei nicht weiter geprÃ¼ft worden, ob er erwerbsgemindert sei.

Â

Mit seinem Widerspruch fÃ¼hrte der KlÃ¤ger an, sein Antrag sei aus versicherungsrechtlichen GrÃ¼nden abgelehnt worden, er sei jedoch bis heute bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitssuchend gemeldet, es seien nicht alle Zeiten in seinem Versicherungsverlauf dargestellt. Seine ErwerbsfÃ¤higkeit habe durch eine medizinische Rehabilitation nicht verbessert werden kÃ¶nnen und eine berufliche Rehabilitation habe seine RÃ¼ckkehr ins Berufsleben nicht ermÃ¶glicht, so dass der Arbeitsmarkt fÃ¼r ihn verschlossen sei.

Â

Der Ã¤rztliche Dienst der Beklagten gelangte daraufhin zu dem Ergebnis, es sei ein Gutachten einzuholen und eine Indikation fÃ¼r eine Sucht-Rehabilitation zu prÃ¼fen.

Â

Der Internist K. gelangte aufgrund einer im Mai 2022 durchgefÃ¼hrten ambulanten Begutachtung des KlÃ¤gers im Gutachten vom 31.05.2022 zu der Feststellung, dass dieser unter BerÃ¼cksichtigung der mit den Diagnosen einer toxischen Leberzirrhose mit portaler Hypertension, einer chronischen, derzeit kompensierten Niereninsuffizienz und eines Bluthochdrucks einhergehenden funktionellen EinschrÃ¤nkungen leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sechs Stunden und mehr arbeitstÃ¤glich verrichten kÃ¶nne.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.09.2022 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die medizinischen Ermittlungen hÃ¤tten ergeben, dass eine Erwerbsminderung nicht vorliege. Des Weiteren sei der Widerspruch nicht begrÃ¼ndet, da der KlÃ¤ger die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen aktuell nicht mehr und letztmalig nur noch bis zum 31.03.2020 erfÃ¼lle, wozu die Beklagte weiter ausfÃ¼hrte.

Â

Mit der am 24.10.2022 vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen (SG) erhobenen Klage, die unter dem Aktenzeichen S 57 R 740/22 erfasst worden ist, hat der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit klagebegrÃ¼ndendem Schriftsatz vom 20.12.2022 unter AnfÃ¼hren von GrÃ¼nden vorgetragen, entgegen der Darlegung der Beklagten erfÃ¼lle der KlÃ¤ger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Des Weiteren sei ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen. Die Beklagte habe sich mit der Depression des KlÃ¤gers, den Missempfindungen in HÃ¤nden und FÃ¼Ã en und der WirbelsÃ¤ulenerkrankung mit chronischen Schmerzen aufgrund eines nicht operierten Bandscheibenvorfalls nicht auseinandergesetzt, genauso wenig wie damit, dass der KlÃ¤ger wegen seiner schweren WirbelsÃ¤ulenbehinderung grundsÃ¤tzlich starke Schmerzmittel

einnehmen mÃ¼sste, dies aber wegen der Leberzirrhose und der Niereninsuffizienz nicht kÃ¶nne. Die alleinige Begutachtung durch K. werde dem sowie dem komplexen Krankheitsbild des KlÃ¤gers in keiner Weise gerecht.

Â

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19.01.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.09.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung, zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklage hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat mit Schriftsatz vom 09.01.2023 einen Versicherungsverlauf vom 05.01.2023 Ã¼bersandt und vorgetragen, die Agentur fÃ¼r Arbeit zur KlÃ¤rung etwaig fehlender Zeiten im Versicherungskonto des KlÃ¤gers angeschrieben zu haben und sich nach Eingang der Antwort erneut zu den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu Ã¤uÃ□ern.

Â

Mit Wirkung ab dem 09.01.2023 ist die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das Klageverfahren von der 57. Kammer auf die 52. Kammer Ã¼bergegangen und das Aktenzeichen auf S 52 R 740/22 umgestellt worden. Eine Mitteilung dessen gegenÃ¼ber den Beteiligten ist nicht erfolgt.

Â

Das SG hat den Reha-Entlassungsbericht der N. vom 12.01.2021 beigezogen. AuÃ□erdem hat es drei Befundberichte eingeholt: Der Internist E. hat im Bericht vom 24.01.2023 ausgefÃ¼hrt, er habe den KlÃ¤ger seit September 2019 und zuletzt im Januar 2022 behandelt; ob und ggs. wann VerÃ¤nderungen in dessen Gesundheitszustand eingetreten seien, kÃ¶nne er nicht beantworten, da der KlÃ¤ger seit Januar 2022 bis aktuell nicht wieder vorstellig gewesen sei; die Frage des SG, ob der KlÃ¤ger aus fachÃ¤rztlicher Sicht noch sechs Stunden arbeitstÃ¤glich eine leichte TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kÃ¶nne, hat er â□□ ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung â□□ bejaht. Der Hausarzt und Allgemeinmediziner B. hat im Bericht vom 08.02.2023 mitgeteilt, er habe den KlÃ¤ger seit 2002 und zuletzt auch aktuell im Februar 2023 behandelt; in 2020 seien VerÃ¤nderungen in dessen Gesundheitszustand eingetreten; die Frage, ob der KlÃ¤ger aus fachÃ¤rztlicher

Sicht noch sechs Stunden arbeitstÃ¤glich eine leichte TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kÃ¶nne, hat er verneint und angegeben, diese Leistungsminderung bestehe seit 2019. Der Neurologe T. hat im Bericht vom 20.04.2023 ausgefÃ¼hrt, er habe den KlÃ¤ger bisher allein im Februar 2023 in zwei Terminen behandelt; der Spannungskopfschmerz sei nach dessen Angaben nahezu rÃ¼cklÃ¤ufig und die Beinbeschwerden seien gebessert; auf die Frage, ob der KlÃ¤ger aus fachÃ¤rztlicher Sicht noch sechs Stunden arbeitstÃ¤glich eine leichte TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kÃ¶nne, hat er ausgefÃ¼hrt, aufgrund der neurologisch behandelten Beschwerden bestehe keine EinschrÃ¤nkung, die gegen eine sechsstÃ¼ndige ArbeitstÃ¤tigkeit mit entsprechenden Ã¼blichen Pausen spreche.

Â

Mit einem beim SG am 28.04.2023 elektronisch eingegangenen Schriftsatz vom 28.04.2024 hat die Beklagte mitgeteilt, ihr seien von der Agentur fÃ¼r Arbeit W. mit Schreiben vom 19.04.2023 Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug fÃ¼r weitere Zeiten im Zeitfenster von 2018 bis laufend bestÃ¤tigt worden, unter deren BerÃ¼cksichtigung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen Erwerbsminderung zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung erfÃ¼llt seien; jedoch seien die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r die begehrte Rente nicht erfÃ¼llt.

Der Schriftsatz der Beklagten vom 28.04.2023 befindet sich nicht in der Gerichtsakte des SG.

Â

Auf die mit Schreiben des SG vom 27.04.2023 erbetene Stellungnahme zu den eingeholten Berichten und Anfrage gegenÃ¼ber dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten, mit welcher BegrÃ¼ndung das Verfahren im Hinblick auf die eingeholten Befundberichte weitergefÃ¼hrt werden solle, hat dieser mit dem beim SG am 23.05.2023 elektronisch eingegangen Schriftsatz vom 23.05.2023 vorgetragen, es habe sich an der KlagebegrÃ¼ndung auch nach Erhalt der Befundberichte keine Ãnderung ergeben. Letztlich bestÃ¤tige der Befundbericht von B., bei dem der KlÃ¤ger seit 2002 in stÃ¤ndiger Behandlung sei, die BegrÃ¼ndetheit der Klage, weil aus dessen Sicht seit 2019 keine ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers bestehe. Kein anderer der angefragten Ãrzte habe den KlÃ¤ger Ã¼ber so einen langen Zeitraum untersucht und behandelt. Ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten sei unumgÃ¤nglich, ggs. zu verschiedenen Fachbereichen. In GÃ¤nze sei die Tatsache unberÃ¼cksichtigt geblieben, dass der KlÃ¤ger seit Jahren wegen eines nicht operierten Bandscheibenvorfalls schwere RÃ¼ckenschmerzen habe, die zu Zeiten, als er noch gearbeitet habe, zu regelmÃ¤Ãigen und langen ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Seine letzte BeschÃ¤ftigung habe der KlÃ¤ger wegen der ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten aufgrund RÃ¼ckenschmerzen verloren, nachdem ihm sein letzter Arbeitgeber innerhalb der Probezeit ganz offensichtlich wegen der Krankschreibung gekÃ¼ndigt habe. Sein OrthopÃ¤de R. habe ihn 2019 als austherapiert eingestuft, weshalb der KlÃ¤ger zuletzt auch keine orthopÃ¤dische Behandlung mehr gehabt habe. Eine Schmerzmedikation komme

wegen eine Leberzirrhose und einer Niereninsuffizienz nicht in Betracht. Der Schriftsatz vom 23.05.2023 ist in der Gerichtsakte hinter der ErledigungsverfÃ¼gung des SG vom 10.10.2023 abgeheftet und mit dem Vermerk der GeschÃ¤ftsstelle der 52. Kammer vom 24.10.2023 versehen, dass der Schriftsatz vom 23.05.2023 am 24.10.2023 bei der GeschÃ¤ftsstelle der Kammer eingegangen und dem Kammervorsitzenden vorgelegt worden sei.

Â

Auf die Erinnerung des SG vom 06.06.2023, das gerichtliche Schreiben vom 27.04.2024 zu erledigen, hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mit dem beim SG am 12.06.2023 elektronisch eingegangenen Schriftsatz vom 12.06.2023 um PrÃ¼fung gebeten, ob sein Schreiben vom 23.05.2023 nicht zugegangen sei; dieses hat er dem Schriftsatz vom 12.06.2023 beigefÃ¼gt. Auch der Schriftsatz vom 12.06.2023 ist in der Gerichtsakte hinter der ErledigungsverfÃ¼gung des SG vom 10.10.2023 abgeheftet und mit dem Vermerk der GeschÃ¤ftsstelle der 52. Kammer vom 24.10.2023 versehen, dass der Schriftsatz vom 12.06.2023 am 24.10.2023 bei der GeschÃ¤ftsstelle der Kammer eingegangen und dem Kammervorsitzenden vorgelegt worden sei.

Â

Mit Schriftsatz vom 18.07.2023 hat die Beklagte unter BeifÃ¼gung der durch ihren Ã¤rztlichen Dienst erfolgten Auswertung der eingeholten Berichte vorgetragen, diese kÃ¶nnten eine Abweichung von der vorbestehenden Leistungsbeurteilung nicht begrÃ¼nden.

Â

Mit Schreiben vom 25.07.2023, das dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten gegen Postzustellurkunde am 28.07.2023 zugestellt worden ist, hat das SG den Beteiligten seine Absicht mitgeteilt, ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, und hat hierzu darauf verwiesen, dass die Klage abzuweisen sein dÃ¼rfte. Aus den aktuell eingeholten Befundberichten ergÃ¤ben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die durch die Beklagte ermittelte EinschÃ¤tzung des kÃ¶rperlichen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers einer Revision bedÃ¼rfe. Auf die insoweit schlÃ¼ssigen AusfÃ¼hrungen des internistischen Gutachters K. vom 31.05.2022 werde verwiesen. Es bestehe kein Anlass, weitere Ermittlungen von Amts wegen zu veranlassen. Das AnhÃ¶rungsschreiben diene dazu, Gelegenheit zum Vortrag solcher GrÃ¼nde zu geben, die fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung sprÃ¤chen. Nach fruchtlosem Verstreichen einer Frist von vier Wochen ab Zugang werde voraussichtlich ein Gerichtsbescheid ergehen.

Â

Mit dem beim SG am 09.08.2023 elektronisch eingegangen Schriftsatz vom 08.08.2023 hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte im Wesentlichen vorgetragen, das SG habe in den von ihm bearbeiteten FÃ¤llen noch nicht einmal davon Gebrauch

gemacht, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden mit dem Hinweis, Ermittlungen von Amts wegen seien nicht mehr notwendig. Er kÃ¶nne mit Ãberzeugung vortragen, dass es unzÃ¤hlige andere FÃ¤lle geben dÃ¼rfte, in welchen eine Ã¼berschaubarere Krankenhistorie nebst Diagnostik zur AbklÃ¤rung durch Gutachteneinholung vorliege. Soweit das SG zu erkennen gebe, allein dem auÃergerichtlichen Gutachten K.s zu folgen, werde um PrÃ¼fung und Stellungnahme des Gerichts gebeten, ob mit diesem Hinweis gleichzeitig erklÃ¤rt werde, dass den anderen Arztberichten entweder nicht oder weniger gefolgt werde. Wie bereits mit vorhergehendem Schriftsatz vorgetragen, befinde sich der KlÃ¤ger seit Jahrzehnten bei B. in Ã¤rztlicher Behandlung. Dieser habe gegenÃ¼ber dem SG erklÃ¤rt, dass aus medizinischer Sicht keine ErwerbsfÃ¤higkeit mehr bestehe. Es gebe also keine einheitliche Linie bei den eingeholten Befundberichten, weshalb eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht in Betracht komme. Es sei weiter zu ermitteln und aufzuklÃ¤ren, und zwar durch Einholung eines objektiven und neutralen Gutachtens. Andernfalls wÃ¼rde sich das SG einer auÃergerichtlichen Gutachtermeinung anschlieÃen und dabei die Bewertung weiterer Ãrzte ausklammern, obgleich durch das Gericht selbst diese weiteren Befundberichte eingeholt worden seien. Dass aktuell anhand der eingeholten Befundberichte keine Anhaltspunkte vorliegen wÃ¼rden, die auf eine EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens hindeuteten, entziehe sich der Kenntnis des BevollmÃ¤chtigten. Mindestens durch einen Arztbericht sei das Gegenteil belegt. Aufgrund des komplexen Krankheitsbildes des KlÃ¤gers kÃ¶nne nicht von einem Fall ausgegangen werden, der keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweise. I.Ã. sei der Sachverhalt auch nicht geklÃ¤rt, soweit Arztberichte mit verschiedenen Schlussfolgerungen vorlÃ¤gen. Der KlÃ¤ger habe einen Anspruch darauf, dass die widersprÃ¼chlichen Meinungen aufgeklÃ¤rt wÃ¼rden. Allein der deutliche AusreiÃer des langjÃ¤hrig behandelnden Arztes fÃ¼hre dazu, dass weitere AufklÃ¤rungen notwendig seien. Auch der Schriftsatz vom 08.08.2023 ist in der Gerichtsakte hinter der ErledigungsverfÃ¼gung des SG vom 10.10.2023 abgeheftet und mit dem Vermerk der GeschÃ¤ftsstelle der 52. Kammer vom 24.10.2023 versehen, dass der Schriftsatz vom 08.08.2023 am 24.10.2023 bei der GeschÃ¤ftsstelle der Kammer eingegangen und dem Kammervorsitzenden vorgelegt worden sei.

Â

Auf die im September 2023 erfolgte Anforderung des SG ist die Schwerbehindertenakte der Stadt Gelsenkirchen eingegangen. Den Beteiligten hat das SG die Beiziehung dieser Akte nicht mitgeteilt.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 10.10.2023 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kÃ¶nne das Gericht ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besondere Schwierigkeit tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweise und der Sachverhalt geklÃ¤rt sei. Die Beteiligten seien vorher gehÃ¶rt worden. Die zulÃ¤ssige Klage sei unbegrÃ¼ndet.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stehe fest, dass ein Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht mit der im Wege des Vollbeweises erforderlichen Wahrscheinlichkeit gegeben sei. Das Gericht gelange zu dieser Auffassung aufgrund der aktenkundigen medizinischen Unterlagen und des Gutachtens von K.. In diesen Unterlagen und Gutachten werde der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers so aktuell wie mÃ¶glich dargestellt und das aus den festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen abgeleitete grundsÃ¤tzlich mÃ¶gliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus der Sicht des Gerichts zutreffend beschrieben, nÃ¤mlich ein LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers von sechs Stunden und mehr fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes. Er sei damit nicht erwerbsgemindert. Da die Frage der LeistungsfÃ¤higkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine rein medizinische Fragestellung sei, bediene sich das Gericht und auch die Beklagte medizinischer Gutachter, die unter BerÃ¼cksichtigung von medizinischen Berichten und einer Untersuchung Ã¼ber die LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Auskunft gÃ¤ben. Eine gerichtlich veranlasste Begutachtung sei nur dann angezeigt, wenn sich fÃ¼r eine weitere medizinische Ermittlung gegenÃ¼ber den Ermittlungen der Beklagten ein Anhaltspunkt ergebe. Ein solcher Anhaltspunkt lasse sich hÃ¤ufig auf der Grundlage von aktuellen Befundberichten der behandelnden Ãrzte erlangen. Ein solcher Anhaltspunkt sei fÃ¼r das Gericht nicht ersichtlich. Vielmehr wÃ¼rden die behandelnden Ãrzte des KlÃ¤gers (E./Herr T.) in Übereinstimmung mit dem von der Beklagten eingeholten Gutachten und dem Entlassungsbericht der behandelnden Ãrzte in der medizinischen RehabilitationsmaÃnahme davon ausgehen, dass der KlÃ¤ger in der Lage sei, mindestens kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten bis sechs Stunden tÃ¤glich verrichten zu kÃ¶nnen. Eine fortlaufende orthopÃ¤dische Behandlung erfolge nicht, ein lumbaler Bandscheibenvorfall sei bei der Begutachtung durch K. berÃ¼cksichtigt worden.

Â

Gegen den ihm am 10.10.2023 zugegangenen Gerichtsbescheid trÃ¤gt der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mit der am 23.10.2023 bei dem Landessozialgericht NRW (LSG) eingegangenen Berufung im Wesentlichen vor, das SG habe im Wege der SachverhaltsaufklÃ¤rung und Ermittlungen von Amts wegen Befundberichte eingeholt. Der den KlÃ¤ger seit 2002 behandelnde B. habe in seinem Befundbericht eindeutig erklÃ¤rt, der KlÃ¤ger sei seit 2019 erwerbsunfÃ¤hig. Weitergehende SachverhaltsaufklÃ¤rung und Amtsermittlungen seien nicht erfolgt, ein SachverstÃ¤ndigengutachten, das aufgrund des komplexen Krankheitsbildes bei Gericht beantragt worden sei, sei nicht eingeholt worden. Stattdessen habe das SG unter Berufung auf das auÃergerichtlich eingeholte Gutachten der Beklagten durch Gerichtsbescheid entschieden. Bereits mit Klageerhebung sei darauf hingewiesen worden, dass der KlÃ¤ger an diversen schweren Erkrankungen leide, die es ihm nicht mehr mÃ¶glich machen wÃ¼rden, eine auch nur leichte TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Diese Erkrankungen lÃ¤gen in verschiedenen Fachbereichen der Medizin, u.a. der OrthopÃ¤die, der Inneren Medizin, aber auch der Psychiatrie und Neurologie. Es kÃ¶nne daher nicht ohne AufklÃ¤rung und Ermittlung durch ein SachverstÃ¤ndigengutachten entschieden werden, vor allem nicht ohne ein

Gutachten, das die ZusammenhÃ¤nge der einzelnen Erkrankungen und deren Wechselwirkungen berÃ¼cksichtige und bewerte, was beantragt werde. Das von der Beklagten eingeholte Gutachten von K. kÃ¶nne hingegen nicht objektive Entscheidungsgrundlage fÃ¼r die Bewertung der ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers sein. I.Ã. wiederholt und vertieft der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte seinen Vortrag aus dem Klageverfahren, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht vorgelegen hÃ¤tten, da weder der Sachverhalt aufgeklÃ¤rt gewesen sei, insbesondere nicht die einzelnen Krankheiten und Behinderungen des KlÃ¤gers mit ihren funktionellen Folgen, noch eine Sache vorliege, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweise.

Â

Auf Anforderung des Senats hat die Beklagte einen aktuellen unverschlÃ¼sselten Versicherungsverlauf vom 27.11.2023 Ã¼bersandt und mitgeteilt, dieser weiche von dem dem SG Ã¼bersandten Versicherungsverlauf vom 05.01.2023 ab, da ihr von der Agentur fÃ¼r Arbeit W. mit Schreiben vom 19.04.2023 Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug fÃ¼r weitere seit 2018 liegende Zeiten bestÃ¤tigt worden seien, unter deren BerÃ¼cksichtigung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit ab Rentenantragstellung laufend erfÃ¼llt seien. HierÃ¼ber sei das Sozialgericht Gelsenkirchen mit Schriftsatz vom 28.04.2023 informiert worden. Den Schriftsatz vom 28.04.2023 mit dem Sendebeleg Ã¼ber die am 28.04.2023 erfolgte elektronische Ãbersendung zum Aktenzeichen S 52 R 740/22 hat die Beklagte beigefÃ¼gt.

Â

Die Anfrage des Senats, ob die von der Beklagten angefÃ¼hrten Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug zutreffen wÃ¼rden und ob damit nunmehr alle bei dem KlÃ¤ger vorliegenden rentenrechtlichen Zeiten von der Beklagten im vorliegenden Versicherungsverlauf vollstÃ¤ndig erfasst worden seien, hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte bejaht.

Â

Auf die Anfrage des Senats, welche berufliche Ausbildung der KlÃ¤ger in der Zeit vom 05.07. bis 29.08.2021 durchlaufen habe und wer TrÃ¤ger der Ausbildung gewesen sei, hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mitgeteilt, der KlÃ¤ger habe eine berufliche IntegrationsmaÃnahme als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die von der A. durchgefÃ¼hrt worden sei; es habe sich um eine Art theoretische MaÃnahme zwecks Bewerbungscoaching etc. sowie um die anschlieÃende MÃ¶glichkeit von Praktika, beispielsweise im Bereich Security, HausmeistertÃ¤tigkeit oder Altenpflege gehandelt,Â was sowohl aus Sicht des KlÃ¤gers als auch der Rentenversicherung aufgrund der gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen nicht in Betracht gekommen sei.

Â

Auf die Anfrage des Senats, aus welchem Grund die am 23.05.2023, 12.06.2023 und 09.08.2023 per beA eingegangenen SchriftsÃ¤tze des Kl.-Bev. am 24.10.2023 veraktet worden sind und nicht jeweils direkt nach Eingang und damit auch nicht vor dem am 10.10.2023 erfolgten Signieren des Gerichtsbescheides, hat der Vorsitzende der 52. Kammer mit Schreiben vom 14.02.2024 mitgeteilt, dass ihm als Kammervorsitzenden der 52. Kammer die SchriftsÃ¤tze der KlÃ¤gerseite vom 23.05.2023, 12.06.2023 und 08.08.2023, eingereicht noch unter dem vorherigen Aktenzeichen der 57. Kammer und dort elektronisch eingegangen, offenbar aufgrund eines Versehens der dortigen GeschÃ¤ftsstelle erst am 24.10.2023 vorgelegt worden seien.

Â

Mit Schreiben vom 17.05.2024 hat der Senat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass hier eine ZurÃ¼ckverweisung in Betracht komme, Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Das SG dÃ¼rfte den Anspruch des KlÃ¤gers auf rechtliches GehÃ¶r verletzt haben, was einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellen wÃ¼rde. Das SG habe den Beteiligten den zum 09.01.2023 fÃ¼r das Klageverfahren erfolgten Wechsel der ZustÃ¤ndigkeit von der 57. Kammer auf die 52. Kammer nicht mitgeteilt. Die drei SchriftsÃ¤tze des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 23.05.2023, 12.06.2023 und 08.08.2023 (elektronisch beim SG eingegangen am 23.05.2023, 12.06.2023 und 09.08.2023) seien dem Vorsitzenden der 52. Kammer bis zum Erlass des Gerichtsbescheides S 52 R 740/22 vom 10.10.2023 nicht vorgelegt worden, wie auch seine auf Befragung des Senats erfolgte Einlassung vom 14.02.2024 bestÃ¤tige. Insofern sei umfangreicher Beteiligtenvortrag in Form dieser drei SchriftsÃ¤tze bei Erlass des Gerichtsbescheides vom 10.10.2023 nicht berÃ¼cksichtigt worden, was eine GehÃ¶rsverletzung darstelle. Auch dÃ¼rfte dieser Mangel wesentlich sein â bei Beachtung des rechtlichen GehÃ¶rs durch BerÃ¼cksichtigung der drei bezeichneten SchriftsÃ¤tze sei nicht auszuschlieÃen, dass das SG zu einem anderen Ergebnis gelangt wÃ¤re â und eine umfassende und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme erforderlich machen. Denn es dÃ¼rfte davon auszugehen sein, dass das SG infolge des Vortrags des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten in den bezeichneten SchriftsÃ¤tzen von Amts wegen hÃ¤tte weiter ermitteln mÃ¼ssen, insbesondere durch Einholung eines weiteren Befundberichts (des OrthopÃ¤den R.) und eines SachverstÃ¤ndigengutachtens, wie vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten im Schriftsatz vom 23.05.2023 und vom 08.08.2023 zu Recht vorgetragen und begrÃ¼ndet worden sei, zumal hier voneinander abweichende Beurteilungen derjenigen Behandler des KlÃ¤gers vorlÃ¤gen, von denen das SG im Wege der Amtsermittlungen Befundberichte eingeholt habe. Hierbei habe jedoch das SG ausweislich des Gerichtsbescheides vom 10.10.2023 (dort Seite 7) den eingeholten und fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers sprechenden Befundbericht von B., bei dem es sich â ausweislich des vom SG nicht berÃ¼cksichtigten Schriftsatzes des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 23.05.2023 â um den langjÃ¤hrig behandelnden Arzt des KlÃ¤gers handele, gÃ¤nzlich unberÃ¼cksichtigt gelassen, denn weder nenne es diesen Befundbericht im Tatbestand des Gerichtsbescheides (siehe dort Seite 4, wo es allein die Berichte von E. und von Herrn T. anfÃ¼hre) noch wÃ¼rdige es diesen Befundbericht in den EntscheidungsgrÃ¼nden des Gerichtsbescheides (siehe dort Seite 7, wo es erneut

allein die Berichte von E. und von Herrn T. anfÃ¼hre und auch nur diese Berichte wÃ¼rdige). Es sei daher beabsichtigt, den Rechtsstreit zum nÃ¤chsten Verhandlungstermin des Senats zu laden. Vor dem Hintergrund der gemachten AusfÃ¼hrungen werde jedoch um kurzfristige PrÃ¼fung und Mitteilung gebeten, ob EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung bestehe. Dabei werde der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte auch um kurzfristige PrÃ¼fung und Mitteilung gebeten, ob der KlÃ¤ger eine ZurÃ¼ckverweisung anrege (der Senat entscheide unter den Voraussetzungen des Â§ 159 Abs. 1 SGG von Amts wegen â□□ ein Antrag sei insofern eine Anregung â□□ nach Ermessen).

Â

Mit Schriftsatz vom 22.05.2024 hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mitgeteilt, er bestÃ¤tige namens und im Auftrag des KlÃ¤gers, dass EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung bestehe; im Ã□brigen werde entsprechend des Hinweises des Senates angeregt, das Verfahren an das SG zurÃ¼ckzuverweisen. Mit Schriftsatz vom 23.05.2024 hat die Beklagte mitgeteilt, mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden zu sein.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der Beratung des Senats war, Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die nach Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte sowie nach Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat aufgrund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten nach Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden konnte, ist zulÃ¤ssig.

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers ist im Sinne der Aufhebung des angegriffenen Gerichtsbescheides des SG Gelsenkirchen vom 10.10.2023 und der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das SG Gelsenkirchen begrÃ¼ndet.

Â

Nach Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das LSG die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das SG zurÃ¼ckverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfassende

und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme notwendig ist.

Â

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung sind erfÃ¼llt.

Die Entscheidung des SG leidet an wesentlichen VerfahrensmÃ¤ngeln **(dazu I.)**. Auf Grund der wesentlichen VerfahrensmÃ¤ngel ist auch eine umfangreiche und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme notwendig **(dazu II.)**. Der Senat Ã¼bt das ihm durch Â§ 159 Abs. 1 SGG eingerÃ¤umte Ermessen im Sinne einer ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das Sozialgericht aus **(dazu III.)**.

Â

I.

Die Entscheidung des SG leidet an wesentlichen VerfahrensmÃ¤ngeln im Sinne des Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz SGG.

Â

Ein Verfahrensmangel ist ein VerstoÃ gegen eine das Gerichtsverfahren regelnde Vorschrift. Erfasst sind grundsÃ¤tzlich nicht Fehler der Entscheidung selbst, sondern Fehler auf dem Weg zum Urteil (Adolf in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, Â§ 159 (Stand: 15.06.2022) Rdn. 17; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 144 Rdn. 32 und Â§ 159 Rdn. 3 sowie Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 160 Rdn. 16a). Hierunter fallen u.a. die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r (Senger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, Â§ 62 (Stand: 24.10.2023) Rdn. 43; Keller, a.a.O. Â§ 62 Rdn. 11 und Â§ 144 Rdn. 34) und die Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, Â§ 105 (Stand: 17.06.2024), Rdn. 13; Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 16.03.2006, B 4 RA 59/04 R, juris Rdn. 13 f.).

Â

Mit seiner Entscheidung hat das SG den Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs (**dazu 1.**) und auf den gesetzlichen Richter verletzt (**dazu 2.**). Diese VerfahrensmÃ¤ngel sind jeweils auch wesentlich (**dazu 3.**).

Â

1.

Das SG hat das Recht des KlÃ¤gers auf rechtliches GehÃ¶r verletzt (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG), Â§Â§ 62, 105 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 128 Abs. 2, 105 Abs. 1 Satz 2 SGG).

a.

Nach Art. 103 Abs. 1 GG hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r; nach der speziellen Ausformung durch Â§ 62 Halbsatz 1 SGG ist vor jeder Entscheidung den Beteiligten rechtliches GehÃ¶r zu gewÃ¤hren.

Â

Ein Gericht ist im Rahmen der GewÃ¤hrung rechtlichenÂ GehÃ¶rs gemÃ¤Ã Â Art. 103 Abs. 1 GG, Â§Â 62 SGGÂ nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung ausdrÃ¼cklich zu befassen (BSG, Urteil vom 05.10.2010, B 8 SO 62/10 B, juris). Eine Verletzung des GehÃ¶rsanspruchs durch NichtberÃ¼cksichtigung von Beteiligtenvortrag ist jedoch anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde deutlich machen, dass tatsÃ¤chliches Vorbringen eines Beteiligten Ã¼berhaupt nicht zur Kenntnis genommen worden istÂ (BSG, Beschluss vom 21.12.2021, B 11 AL 61/21 B, juris Rdn. 4 m.w.N.)

Â

Gemessen an diesen MaÃstÃ¤ben liegt hier eine GehÃ¶rsverletzung vor. Die drei SchriftsÃ¤tze des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 23.05.2023, 12.06.2023 und 08.08.2023 sind bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des SG durch Gerichtsbescheid vom 10.10.2023 nicht an den Vorsitzenden der 52. Kammer gelangt, auf den das Verfahren am 09.01.2023 zustÃ¤ndigkeitshalber von der 57. Kammer Ã¼bergegangen war. Ausweislich seiner auf Befragung des Senats erfolgten Einlassung vom 14.02.2024 sind ihm diese drei SchriftsÃ¤tze aufgrund eines Versehens der GeschÃ¤ftsstelle erst am 24.10.2023 vorgelegt worden. Insofern ist umfangreicher Beteiligtenvortrag vom Kammervorsitzenden bei Erlass des Gerichtsbescheides vom 10.10.2023 Ã¼berhaupt nicht zur Kenntnis genommen worden.

Â

b.

Eine Verletzung des Anspruchs auf GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs (Artikel 103 Abs. 1 GG, Â§Â§ 62, 105 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 128 Abs. 2 SGG) in AusprÃ¤gung der Regelung des Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG liegt vor, wenn das SG ohne ordnungsgemÃ¤Ãe AnhÃ¶rungsmitteilung durch Gerichtsbescheid entscheidet (*Burkiczak, a.a.O.,* Â§Â 105 Rdn. 116).

Â

Das Gericht kann nach Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. GemÃ¤Ã Â§ 105 Absatz 1 Satz 2 SGG sind die Beteiligten vor Erlass eines Gerichtsbescheides zu hÃ¶ren; diese Norm wiederholt damit

bereichsspezifisch die allgemeine Vorgabe des Â§ 62 SGG und die verfassungsrechtliche Vorgabe des Art. 103 Absatz 1 GG. Dabei ist eine AnhÃ¶rungsmitteilung in der Regel nur einmal erforderlich. Einer nochmaligen Mitteilung bedarf es aber, wenn sich die Prozesssituation wesentlich geÃ¤ndert hat, was der Fall sein kann, wenn sich die Prozesssituation entscheidungserheblich geÃ¤ndert hat (BSG, Beschluss vom 20.10.2010, B 13 R 63/10 B, juris); das kann u.A. der Fall sein, wenn neuer Tatsachenvortrag eingereicht worden ist oder wenn ein Beteiligter einen Beweisantrag gestellt hat (Schmidt, a.a.O., Â§ 105 Rdn. 11 m.w.N.). Dabei soll das Gebot der erneuten AnhÃ¶rung das Gericht veranlassen, in eine Ãberprüfung seiner beabsichtigten Vorgehensweise einzutreten und â bei Fortbestand der Absicht, im Verfahren nach Â§ 105 SGG zu entscheiden â die Beteiligten Ã¼ber die unverÃ¤ndert vorgesehene Vorgehensweise zu informieren und damit darauf hinzuweisen, dass das Gericht nicht Beweis erheben werde (Schmidt, a.a.O.,Â§ 105 Rdn. 11 m.w.N.).

Â

Gemessen hieran liegt eine â weitere â GehÃ¶rsverletzung vor, denn das SG hat den KlÃ¤ger bis zum Erlass des Gerichtsbescheides vom 10.10.2023 nicht ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt. Die AnhÃ¶rungsmitteilung des SG vom 25.07.2024 selbst erfolgte auf falscher Tatsachengrundlage, weil bereits zu diesem Zeitpunkt dem Vorsitzenden der 52. Kammer die beiden SchriftsÃ¤tze des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 23.05.2023 und 12.06.2023 nicht vorlagen, die elektronisch am 23.05.2023 bzw. 12.06.2023 beim SG eingegangen waren. Zum Zeitpunkt der tatsÃ¤chlichen Entscheidung des SG durch Gerichtsbescheid vom 10.10.2023 lag dem Vorsitzenden der 52. Kammer zudem der beim SG am 09.08.2023 elektronisch eingegangene Schriftsatz des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 08.08.2023 nicht vor. Mit diesem war jedoch eine im Vergleich zur AnhÃ¶rungsmitteilung vom 25.07.2023 wesentlich verÃ¤nderte Prozesssituation eingetreten, weil der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte damit vorgetragen hat, dass und aus welchen GrÃ¼nden die Voraussetzungen einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht gegeben seien, nÃ¤mlich insbesondere, weil der Sachverhalt nicht geklÃ¤rt und durch Einholung objektiver und neutraler medizinischer Gutachten weiter aufzuklÃ¤ren sei; ansonsten wÃ¼rde sich das SG einer auÃergerichtlichen Gutachtermeinung anschlieÃen und dabei die Bewertung weiterer Ãrzte ausklammern, obgleich durch das Gericht selbst diese weiteren Befundberichte eingeholt worden seien. Infolge des Eintritts dieser wesentlich verÃ¤nderten Prozesssituation wÃ¤re eine erneute AnhÃ¶rung erforderlich gewesen, die Beteiligten Ã¼ber die unverÃ¤ndert vorgesehene Vorgehensweise zu informieren und damit darauf hinzuweisen, dass das Gericht nicht Beweis erheben werde. Dies ist jedoch nicht erfolgt; dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten ist der Einwand, dass die Voraussetzungen einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid (insbesondere mangels SachverhaltsklÃ¤rung) nicht gegeben gewesen seien, faktisch abgeschnitten worden.

Â

Ob die nach der AnhÃ¶rungsmitteilung des SG vom 25.07.2024 im September 2023

erfolgte Beiziehung der Schwerbehindertenakte der Stadt Gelsenkirchen eine erneute â□□ aber unterbliebene â□□ AnhÃ¶rung erforderlich gemacht hÃ¤tte und auch hieraus eine (weitere) GehÃ¶rsverletzung folgt, lÃ¤sst der Senat ebenso dahinstehen wie die Frage, ob die nicht erfolgte Mitteilung Ã¼ber die Beiziehung der Schwerbehindertenakte gegenÃ¼ber den Beteiligten eine (weitere) GehÃ¶rsverletzung darstellt.

Â

2.

Das SG hat das Recht des KlÃ¤gers auf den gesetzlichen Richter verletzt, weil es bei der Entscheidung Ã¼ber die Klage nicht ordnungsgemÃ¤Ã□ besetzt war.

Â

Das SG hat nach Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG durch den Kammervorsitzenden als Einzelrichter mittels Gerichtsbescheid ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter entschieden, obwohl die Voraussetzungen des Â§ 105 Abs. 1 SGG fÃ¼r eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht vorgelegen haben. Dadurch hat es den KlÃ¤ger entgegenÂ Art.Â 101 Abs.Â 1 SatzÂ 2 GG seinem gesetzlichen Richter, nÃ¤mlich der Kammer in voller Besetzung (Â§Â 12 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG) entzogen (vgl. BSG, Urteil vom 16.03.2006, B 4 RA 59/04Â R, juris Rdn. 13; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.02.2013, L 13 SG 232/12, juris; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.01.2011, L 3 R 13/10, juris; *Burkiczak, a.a.O.,* Â§Â 105 Rdn. 113 m.w.N.).

Â

Nach Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â 12 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG ist der Erlass eines Gerichtsbescheides allein durch den Kammervorsitzenden ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter nur dann mÃ¶glich, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist; die Beteiligten sind nach Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG vorher zu hÃ¶ren.

Â

Die Voraussetzungen des Â§ 105 Abs. 1 SGG fÃ¼r eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid haben nicht vorgelegen. Zum einen ist â□□ wie oben bereits dargelegt â□□ eine ordnungsgemÃ¤Ã□e AnhÃ¶rung im Sinne des Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht erfolgt. Zum anderen fehlte es entgegen Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG daran, dass der Sachverhalt geklÃ¤rt ist.

Â

a.

Ein geklÃ¤rter Sachverhalt im Sinne des Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG ist nur

anzunehmen, wenn ein verstÃ¤ndiger Prozessbeteiligter in Kenntnis des gesamten Prozessstoffs keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des vom Gericht zu Grunde gelegten entscheidungserheblichen Sachverhaltes hat (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 13.05.2014, L 3 VE 4/13, juris Rdn 47; LSG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 07.04.2011, L 13 SB 80/10, juris Rdn. 16, vom 09.03.2017, L 13 SB 273/16 und vom 14.01.2017, L 27 R 824/15, alle juris). Ein verstÃ¤ndiger Prozessbeteiligter musste in Kenntnis des gesamten Prozessstoffs hier jedoch ernstliche Zweifel daran haben, dass das SG den entscheidungserheblichen Sachverhalt zutreffend zu Grunde gelegt hat. Denn weder im Rahmen seiner AnhÃ¶rungsmitteilung vom 25.07.2023 noch im Gerichtsbescheid vom 10.10.2023 hat das SG den von ihm im Wege der Amtsermittlungen eingeholten Befundbericht des den KlÃ¤ger seit 2002 behandelnden Hausarztes und Allgemeinmediziners B. vom 08.02.2023 berÃ¼cksichtigt, der in seinem Bericht ausgefÃ¼hrt hat, dass seit 2019 keine ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers mehr vorliege. Dies folgt zum einen daraus, dass das SG in der AnhÃ¶rungsmitteilung â□□ lediglich â□□ ausfÃ¼hrt, es ergÃ¤ben sich aus den aktuell eingeholten Befundberichten keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die durch die Beklagte ermittelte EinschÃ¤tzung des kÃ¶rperlichen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers einer Revision bedÃ¼rfte, und dass es hierbei den anderslautenden Bericht des P. nicht erwÃ¤hnt. Dies folgt des Weiteren auch daraus, dass das SG den Bericht des B. auch weder im Tatbestand des Gerichtsbescheides (vgl. Seite 4 des Gerichtsbescheides, wo es allein die Berichte des E. und des Herrn T. anfÃ¼hrt) noch in den EntscheidungsgrÃ¼nden des Gerichtsbescheides anfÃ¼hrt, geschweige denn wÃ¼rdigt (vgl. Seite 7 des Gerichtsbescheides, wo es erneut allein die Berichte des E. und des Herrn T. anfÃ¼hrt und auch nur diese beiden Berichte wÃ¼rdigt). Insoweit hat es den Befundbericht des B. offenbar nicht zur Kenntnis genommen. Der insoweit im Anschluss an die AnhÃ¶rungsmitteilung vom 25.07.2023 erfolgte Einwand des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten im Schriftsatz vom 08.08.2023, dass es bei den eingeholten Befundberichten keine einheitliche Linie gebe, dass der Befundbericht des den KlÃ¤ger seit 2002 langjÃ¤hrig behandelnden Hausarztes B. vielmehr die BegrÃ¼ndetheit der Klage bestÃ¤tige, weil dieser ausfÃ¼hre, dass seit 2019 keine ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers mehr vorliege, und dass daher und wegen der komplexen und mehrere medizinische Gebiete abdeckenden EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers die Angelegenheit weiter aufzuklÃ¤ren sei insbesondere durch Einholung mindestens eines objektiven und neutralen Gutachtens, erreichte den Kammervorsitzenden hingegen nicht, weil diesem der Schriftsatz erst am 24.10.2023 und damit nach Entscheidung Ã¼ber die Klage durch Gerichtsbescheid vom 10.10.2023 vorlag.

Â

b.

Ein geklÃ¤rter Sachverhalt im Sinne des Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG ist zudem nur anzunehmen, wenn das SG im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht (Â§ 103 SGG) keine entscheidungserheblichen tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde offengelassen hat (Schmidt, a.a.O., Â§ 105 Rdn. 7 m.w.N.). Das SG hat hier aber

entscheidungserhebliche tatsÃ¤chliche UmstÃ¤nde offengelassen. Denn im Zeitpunkt seiner Entscheidung war fÃ¼r das SG die Frage des Vorliegens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht geklÃ¤rt. Nachdem die Ablehnung der Beklagten im Bescheid vom 19.01.2022 mit dem Nichtvorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen begrÃ¼ndet worden war, ist das SG weder dem bereits im Widerspruchsverfahren erfolgten Vortrag des KlÃ¤gers noch dem dies vertiefenden im Klageverfahren erfolgten Vortrag des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten zum Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen infolge Vorhandenseins weiterer rentenrechtlicher, im Versicherungsverlauf aber nicht gespeicherter Zeiten nachgegangen. Auch nachdem die Beklagte mit Schriftsatz vom 09.01.2023 vorgetragen hat, die Agentur fÃ¼r Arbeit zur KlÃ¤rung etwaig fehlender Zeiten im Versicherungskonto des KlÃ¤gers angeschrieben zu haben und sich nach Eingang der Antwort erneut zu den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu Ã¤uÃ□ern, ist das SG dieser Frage nicht weiter nachgegangen und hat vor seiner Entscheidung durch Gerichtsbescheid vom 10.10.2023 eine weitere Ã□uÃ□erung der Beklagten hierzu auch nicht von sich aus erfragt. Der Schriftsatz der Beklagten vom 28.04.2023 mit der darin enthaltenen Information, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien laufend erfÃ¼llt, ist nicht zur Gerichtsakte gelangt. Aus Sicht des SG war insofern im Zeitpunkt der Entscheidung durch Gerichtsbescheid das laufende Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht geklÃ¤rt. Dahinstehen kann dabei, dass das SG im Tatbestand des Gerichtsbescheides in Verkennung des tatsÃ¤chlichen Inhalts des Bescheides vom 19.01.2022 ausgefÃ¼hrt hat, die Ablehnung im Bescheid vom 19.01.2022 sei â□□vor dem Hintergrund medizinischer Feststellungenâ□□ erfolgt. Infolge des Widerspruchsvortrags des KlÃ¤gers, des Klagevortrags des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten und des Schriftsatzes der Beklagten vom 09.01.2023 gab es unabhÃ¤ngig von dieser Verkennung mehrfach Ansatz, der Frage des Vorliegens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nachgehen zu mÃ¼ssen und diese zu klÃ¤ren. Dennoch hat das SG diese KlÃ¤rung nicht von sich aus betrieben, obwohl sich erst durch die KlÃ¤rung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen das ermittlungs- und entscheidungserhebliche Zeitfenster ergibt.

Â

c.

Das SG hat zudem den Sachverhalt im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht (Â§ 103 SGG) auch insoweit nicht ausreichend aufgeklÃ¤rt, als es sich zur weiteren Beweiserhebung hÃ¤tte gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen.

Â

FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die vom KlÃ¤ger begehrte Rente wegen Erwerbsminderung kommt es â□□ da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seit Rentenantragstellung im September 2021 laufend vorliegen â□□ hinsichtlich der Beurteilung der LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im Erwerbsleben darauf an, welche rentenrelevanten FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen bei dem KlÃ¤ger seit September 2021 bestehen. Insofern oblag es dem SG im Rahmen seiner

Amtsermittlungspflicht, dies aufzuklÃ¤ren, was jedoch nur unzureichend erfolgt ist.

Â

Hinsichtlich der Frage, welche rentenrelevanten FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen bei dem KlÃ¤ger seit September 2021 vorliegen, haben die vom SG von E. und Herrn T. eingeholten Befundberichte vom 24.01.2023 bzw. vom 20.04.2023 nur einen sehr eingeschrÃ¤nkten Aussagegehalt. Der Internist E. hatte den KlÃ¤ger im Zeitpunkt seiner Berichtserstellung zuletzt im Januar 2022 behandelt; seine im Bericht vom 24.01.2023 erfolgte EinschÃ¤tzung deckt daher gerade einmal fÃ¼nf Monate des hier zu beurteilenden Zeitraums seit September 2021 ab. In seinem Bericht hat E. insofern auch ausgefÃ¼hrt, dass er nicht beantworten kÃ¶nne, ob und ggfs. wann (seitdem) VerÃ¤nderungen im Gesundheitszustand des KlÃ¤gers eingetreten sein kÃ¶nnten. Der Neurologe T. hatte den KlÃ¤ger im Zeitpunkt seiner Berichtserstellung einzig im Februar 2023 behandelt; seine im Bericht vom 20.04.2023 erfolgte EinschÃ¤tzung deckt daher gerade einmal einen Monat des hier zu beurteilenden Zeitraums seit September 2021 ab. Bereits vor dem Hintergrund dieser vom SG im Gerichtsbescheid nicht erwÃ¤hnten und nicht berÃ¼cksichtigten Aspekte â□□ vielmehr hat es im Gerichtsbescheid ausgefÃ¼hrt, in den vorhandenen Unterlagen und Gutachten werde der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers so aktuell wie mÃ¶glich dargestellt â□□ erwies und erweist sich die Einholung aktueller Berichte dieser beiden Behandler nach Befragung des KlÃ¤gers, ob dort auch nach Januar 2021 bzw. nach Februar 2023 eine weitere Behandlung erfolgt ist, als erforderlich. Dies, zumal der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte im Klageverfahren u.a. auch dargelegt hat, dass die Beklagte sich mit der Depression des KlÃ¤gers und den Missempfindungen in HÃ¤nden und FÃ¼Ã□en â□□ somit zum Teil Befunden, die in das Fachgebiet des Dr. T. fallen â□□ nicht auseinandergesetzt habe, und in diesem Zusammenhang auch zu eruieren (gewesen) wÃ¤re, ob und wann sich der KlÃ¤ger ggs. â□□ zusÃ¤tzlich zu der Behandlung durch den Neurologen Herrn T. â□□ in psychiatrischer Behandlung befunden hat.

Â

Auch erweisen sich Ermittlungen, ob der KlÃ¤ger seit September 2021 an rentenrelevanten EinschrÃ¤nkungen aufgrund von Erkrankungen des orthopÃ¤dischen Fachgebietes leidet, als erforderlich. Allein dass eine â□□fortlaufende orthopÃ¤dische Behandlung nicht erfolgtâ□□, wie das SG im letzten Absatz der GrÃ¼nde des Gerichtsbescheides ausgefÃ¼hrt hat, fÃ¼hrt nicht dazu, dass dahingehende Ermittlungen unterbleiben kÃ¶nnen. Die N. hat ausweislich des Berichts vom 12.01.2021 ein degeneratives LWS-Syndrom mit Bandscheibenprolaps (ca. 2010) diagnostiziert. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat im Klageverfahren ausfÃ¼hrlich dargelegt, dass die Beklagte sich mit der WirbelsÃ¤ulenerkrankung mit chronischen Schmerzen aufgrund eines nicht operierten Bandscheibenvorfalls nicht auseinandergesetzt habe, genauso wenig wie damit, dass der KlÃ¤ger wegen seiner schweren WirbelsÃ¤ulenbehinderung grundsÃ¤tzlich starke Schmerzmittel einnehmen mÃ¼sste, dies aber wegen der Leberzirrhose und der Niereninsuffizienz nicht kÃ¶nne; auch sei in GÃ¤nze die Tatsache unberÃ¼cksichtigt geblieben, dass der KlÃ¤ger seit Jahren wegen eines nicht operierten Bandscheibenvorfalls schwere

RÃ¼ckenschmerzen habe, die zu Zeiten, als er noch gearbeitet habe, zu regelmÃ¤Ã igen und langen ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten gefÃ¼hrt hÃ¤tten und dass sein OrthopÃ¤de R. ihn 2019 als austherapiert eingestuft habe, weshalb der KlÃ¤ger zuletzt auch keine orthopÃ¤dische Behandlung mehr gehabt habe. Insofern war und ist nach Befragung des KlÃ¤gers, ob sich an Letzterem etwas geÃ¤ndert hat, neben der Beiziehung der Patientendokumentation des R. fÃ¼r die Zeit der durch ihn erfolgten Behandlung die Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens auf orthopÃ¤disch-schmerztherapeutischem Fachgebiet erforderlich, nachdem der KlÃ¤ger bisher allein im Rahmen des Verwaltungsverfahrens durch einen Internisten â hier K. â begutachtet worden ist.

Â

Auch Ermittlungen zur Frage des Vorliegens einer etwaigen Suchterkrankung des KlÃ¤gers und etwaiger daraus folgender rentenrelevanter EinschrÃ¤nkungen erweisen sich als notwendig. Die Auswertung des Berichts der N. vom 12.01.2021 Ã¼ber die vom 16.12.2020 bis zum 06.01.2021 durchgefÃ¼hrte medizinische Rehabilitation, in deren Rahmen u.a. eine Leberzirrhose toxischer Genese mit Erstdiagnose Juli 2019 mit Child Pugh A und einem Zustand nach portaler Dekompensation im Juli und November 2019 sowie eine chronische Niereninsuffizienz diagnostiziert worden sind, hat bereits die Beklagte im Verwaltungsverfahren zu dem Aktenvermerk veranlasst, es solle eine â Abgabe an Suchtâ erfolgen und â ggs. nach Abschluss des Rentenverfahrens ein Angebot fÃ¼r eine LZ-EntwÃ¶hnungsbehandlungâ ergehen. Insoweit erweisen sich insbesondere die Anforderung eines erneuten Berichts des Hausarztes B. mit konkreter Befragung zu einer etwaigen Suchterkrankung des KlÃ¤gers und etwaiger daraus folgender rentenrelevanter EinschrÃ¤nkungen nebst Beiziehung von dessen Patientendokumentation fÃ¼r die Zeit seit Rentenantragstellung im September 2021 sowie eine einschlÃ¤gige ambulante sachverstÃ¤ndige Begutachtung des KlÃ¤gers als erforderlich.

Â

3.

Die unter 1. und 2. genannten VerfahrensmÃ¤ngel sind jeweils wesentlich i.S.d.Â Â§Â 159 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGG.

Â

Wesentlich ist ein Verfahrensmangel, wenn die Entscheidung auf ihm beruhen kann (Keller, a.a.O., Â§ 159, Rdn. 3a).

Â

Die hier erfolgte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r infolge einer Entscheidung des SG durch Gerichtsbescheid vom 10.10.2023 bei mangelnder BerÃ¼cksichtigung umfangreichen Beteiligtenvortrags und ohne erneute vorherige

AnhÃ¶rungsmitteilung stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des Â§ 159 Abs. 1 SGG dar (vgl. etwa Burkiczak, a.a.O., Â§ 105 SGG, Rdn. 98). Denn es ist hier jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte ohne diese VerstÃ¶Ãe mindestens mit seinem Einwand, dass die Voraussetzungen einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht vorlagen, erfolgreich durchgedrungen wÃ¤re.

Â

Auch die hier erfolgte Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar. Bei dem zur Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter fÃ¼hrenden VerstoÃ des SG gegen die Amtsermittlungspflicht (Â§ 103 SGG) â da es entscheidungserhebliche tatsÃ¤chliche UmstÃ¤nde offengelassen hat und sich zur weiteren Beweiserhebung hÃ¤tte gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen â handelt es sich um einen wesentlichen VerstoÃ; fehlt es in weitem Umfang an Ermittlungen, zu denen sich das Sozialgericht im Rahmen des Â§ 103 SGG gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen musste, folgt daraus, dass die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen kann; die Verletzung des Â§ 103 SGG ist insofern ein wesentlicher Verfahrensmangel (Leitherer, a.a.O., Â§ 103, Rdn. 20 mit Hinweis auf BSG, Urteile vom 02.06.1959, 2 RU 20/56, und vom 20.08.1963, 11 RV 104/63, juris). Im Ãbrigen sind Verfahrensfehler, die absolute RevisionsgrÃ¼nde sind, stets wesentlich (Keller, a.a.O., Â§Â 159 Rdn. 3a). Eine â wegen des Fehlens der Voraussetzungen des Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG â fehlerhafte Besetzung der Kammer allein mit dem Vorsitzenden stellt einen absoluten Revisionsgrund dar; denn nach Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 547 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ist eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Rechts beruhend anzusehen, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmÃ¤Ãig besetzt war, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Kammer in ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Besetzung zu einer anderen Entscheidung gekommen wÃ¤re (Keller, a.a.O. Â§ 12 Rdn. 12; Nguyá» n in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 12 (Stand: 15.06.2022) Rdn. 84 m.w.N.).

Â

II.

Die aufgezeigten wesentlichen VerfahrensmÃ¤ngel machen eine umfangreiche und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme im Sinne desÂ Â§Â 159 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGG Â erforderlich.

Â

Fehlt es â wie hier â in weitem Umfang an Ermittlungen, zu denen sich das SG im Rahmen des Â§ 103 SGG gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen musste, folgt daraus nicht nur, dass die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen kann, sondern auch, dass der Verfahrensmangel eine umfangreiche und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme erforderlich macht.

Â

Letzteres ist nach der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drucks. 17/6746, S. 27, zu Nummer 8) der Fall, wenn die Beweisaufnahme einen erheblichen Einsatz von personellen und sÃ¤chlichen Mitteln erforderlich macht. Das ist regelmÃ¤Ãig der Fall, wenn einige Befund- und Behandlungsberichte und zumindest ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen sind; ein RÃ¼ckgriff auf medizinische Gutachten (im Wege des Urkundsbeweises), die vom VersicherungstrÃ¤ger im Verwaltungsverfahren angefertigt wurden, genÃ¼gt dabei zur SachaufklÃ¤rung durch das Gericht regelmÃ¤Ãig nicht (Keller, a.a.O. Â§ 159 Rdn. 4). Denn da die AufklÃ¤rung eines medizinisch geprÃ¤gten Sachverhalts durch ein Tatsachengericht in allen Gerichtsinstanzen einheitlichen QualitÃ¤tsanforderungen unterliegt und im Hinblick auf die Amtsermittlung erstinstanzlicher Gerichte danach im Grundsatz die gleichen Anforderungen heranzuziehen sind, die auch das Bundessozialgericht an die SachverhaltsaufklÃ¤rung durch die Landessozialgerichte stellt, darf sich ein Sozialgericht in einem â wie dem Recht der Rentenversicherung â medizinisch geprÃ¤gtem Sachgebiet mangels entsprechender medizinischer Fachkenntnisse nicht allein auf die bereits aktenkundigen Ã¤rztlichen Unterlagen und die dazu nach Aktenlage ergangenen versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen stÃ¼tzen. Auch die Auswertung eingeholter Befundberichte der behandelnden Ãrzte genÃ¼gt regelmÃ¤Ãig nicht, um den Erfordernissen der Amtsermittlung gerecht zu werden; sie sind nur schriftliche Zeugenaussagen; den behandelnden Ãrzten fehlt Ã¼berdies in aller Regel eine sozialmedizinische Schulung und Erfahrung. Insofern bedarf es zur AufklÃ¤rung eines Sachverhalts in medizinischer Hinsicht im Klageverfahren in der Regel insbesondere der Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens; ein RÃ¼ckgriff auf medizinische Gutachten, die vom VersicherungstrÃ¤ger im Verwaltungsverfahren angefertigt wurden, genÃ¼gt zur SachaufklÃ¤rung durch das Sozialgericht regelmÃ¤Ãig nicht (Keller, a.a.O. Â§ 159 Rdn. 4; LSG NRW, Urteil vom 29.08.2012, L 10 SB 134/12, juris Rdn. 35; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteile vom 24.01.2024, L 3 SB 2024/23, juris (mit Anmerkung von Bernd Westermann, jurisPR-SozR 11/2024 Anm. 4), und vom 11.12.2020, L 4 R 1223/20, juris Rdn. 60 ff.; LSG Bayern, Urteile vom 05.06.2019, L 17 U 340/18, jurisÂ Rdn. 31Â und vom 12.10.2017, L 17 U 208/17, jurisÂ Rdn. 27; LSG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 09.03.2017, L 13 SB 273/16, juris Rdn. 21, vom 14.01.2016, L 27 R 824/15, jurisÂ Rdn. 14, vom 12.05.2011, L 13 SB 49/11, juris Rdn. 27, und vom Â 07.04.2011, L 13 SB 80/10, juris Rdn. 18; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteile vom 27.08.2014, L 5 U 6/14, jurisÂ Rdn. 82Â und vom 13.05.2014, L 3 VE 4/13, jurisÂ Rdn. 49; vgl. i.Ã. auch *MushoffÂ* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl.,Â Â§Â 103 SGGÂ (Stand: 25.06.2024), Rdn. 182).

Â

Wie oben aufgezeigt sind hier umfangreiche Ermittlungen, die sich (jedenfalls teilweise) bereits im Verwaltungsverfahren und anschlieÃend im Klageverfahren aufgedrÃ¤ngt haben, vorliegend nicht getÃ¤tigt worden. Es sind hier noch Befund- und Behandlungsberichte beizuziehen und voraussichtlich zumindest ein

umfangreiches medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen. Die vom SG demgegenÃ¼ber getÃ¤tigten Ermittlungen â□□ die erfolgte Einholung von drei Befundberichten, von denen das SG den einen, fÃ¼r den KlÃ¤ger sprechenden Bericht nicht berÃ¼cksichtigt hat und von denen sich die beiden anderen unter BerÃ¼cksichtigung ihres Inhalts als zur SachverhaltsklÃ¤rung unzureichend erweisen, sowie die erfolgte Beiziehung der Schwerbehindertenakte des KlÃ¤gers, aus der das SG ausweislich des Gerichtsbescheides vom 10.10.2023 offenbar jedoch keine weiteren Erkenntnisse gezogen hat â□□ greifen insofern deutlich zu kurz und der i.Ã□. erfolgte RÃ¼ckgriff allein auf das von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholte internistische Gutachten von K. erweist sich als gÃ¤nzlich unzureichend.

Â

III.

Der Senat Ã¼bt das ihm von Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG erÃ¶ffnete Ermessen dahingehend aus, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Rechtsstreit an das SG Gelsenkirchen zurÃ¼ckzuverweisen.

Ob bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eine ZurÃ¼ckverweisung erfolgt, steht im Ermessen des Berufungsgerichts. Dieses muss zwischen den Interessen der Beteiligten an einer mÃ¶glichst schnellen Sachentscheidung einerseits und dem Verlust einer Instanz andererseits abwÃ¤gen; eine ZurÃ¼ckverweisung an das SG soll durch das LSG, dem selbst die MÃ¶glichkeiten zur Erforschung des Sachverhaltes offenstehen, nur im Ausnahmefall erfolgen (Adolf, a.a.O., Â§ 159 Rdn. 24; Keller, a.a.O., Â§ 159 Rdn. 5 bis 5b).

Â

Im Rahmen seines nach Â§ 159 SGG auszuÃ¼benden Ermessens hat der Senat insofern das Interesse des KlÃ¤gers an einer mÃ¶glichst zeitnahen Sachentscheidung einerseits gegenÃ¼ber den Nachteilen durch den Verlust einer Tatsacheninstanz andererseits miteinander abgewogen. Hierbei war das Interesse des KlÃ¤gers an einer Sachentscheidung durch die erste Instanz entscheidend, welches er klar zum Ausdruck gebracht hat; denn er hat die ZurÃ¼ckverweisung ausdrÃ¼cklich angeregt; die Beklagte hat hiergegen keine Einwendungen erhoben. Bei der AusÃ¼bung seines Ermessens hat der Senat daher durchaus in Rechnung gestellt, dass das Verfahren fÃ¼r den KlÃ¤ger damit noch lÃ¤nger dauert; dies entspricht aber dessen eigenem geÃ¤uÃ□erten Willen. Des Weiteren hat sich der Senat auch angesichts der Tatsache, dass das Berufungsverfahren erst seit Ende Oktober 2023 beim LSG anhÃ¤ngig ist und das SG noch notwendige umfangreiche Ermittlungen durchzufÃ¼hren hat,- wozu auf obige AusfÃ¼hrungen verwiesen wird,- zu einer ZurÃ¼ckverweisung entschieden; auch der Grundsatz der ProzessÃ¶konomie fÃ¼hrt insofern nicht dazu, den Rechtsstreit bereits jetzt abschlieÃ□end in der Berufungsinstanz zu behandeln; angesichts der kurzen Dauer des gesamten Verfahrens vor dem Senat erscheint es vielmehr prozessÃ¶konomischer, dem SG zunÃ¤chst Gelegenheit zur AufklÃ¤rung des

Sachverhalts in rechtskonformer Weise zu geben. Da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu bejahen sind, sind nun die aufgezeigten Ermittlungen nachzuholen, fÃ¼r die dem KlÃ¤ger eine Tatsacheninstanz genommen wÃ¼rde, wenn der Rechtsstreit beim LSG fortgefÃ¼hrt wÃ¼rde, nachdem das SG diese Ermittlungen unterlassen hat; ohne diese Ermittlungen aber ist der Rechtsstreit nicht entscheidungsreif; die ZurÃ¼ckverweisung stellt die dem gesetzlichen Modell entsprechenden zwei Tatsacheninstanzen wieder her. Zudem kann nicht auÃer Acht bleiben, dass der KlÃ¤ger die Entscheidung durch Gerichtsbescheid zu Recht gerÃ¼gt hat; der Verlust einer Instanz wÃ¼rde daher besonders schwer wirken.

Â

Das SG hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, seiner Entscheidung zugrunde zu legen, Â§ 159 Abs. 2 SGG.

IV.

Eine Kostenentscheidung war durch den Senat nicht zu treffen. Diese ist â einschlieÃlich der Entscheidung Ã¼ber die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens â der abschlieÃenden Entscheidung des SG Gelsenkirchen vorbehalten, da das erstinstanzliche Verfahren fortgesetzt wird (Keller, a.a.O., Â§ 159, Rdn. 5f).

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 20.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024